

Der Bundesminister des Innern

II A 4 - 71 084 - 358/60

Bonn, den 14. Dezember 1960

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

**Betr.: Übernahme von Volks-, Betriebs- und Sozialwirten
in den höheren Dienst**

**Bezug: Kleine Anfrage der Abgeordneten Kühlthau, Dr. Werber,
Schmitt-Vockenhausen, Kühn (Bonn) und Genossen
— Drucksache 2252 —**

Die Kleine Anfrage — Drucksache 2252 — beantworte ich
namens der Bundesregierung wie folgt:

Zu 1.

Im Bereich der Bundesverwaltung (mit Ausnahme der Deutschen Bundespost) wurde, wie dem Geschäftsbericht des Bundespersonalausschusses Nr. 4 in Abschnitt II A Seite 10 zu entnehmen ist, bei 4 Bewerbern anstelle der zweiten Staatsprüfung auf Grund der Verwaltungsvorschriften zu § 179 BBG die Befähigung für den höheren Dienst in der Bundesverwaltung nach § 21 BBG festgestellt.

Nach den Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften der Deutschen Bundespost erfüllen Bewerber mit einem abgeschlossenen Studium der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialwissenschaften seit 1951 die Vorbildungsvoraussetzung zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren Postdienstes.

Eine dem § 179 BBG entsprechende Regelung besteht außer im Land Nordrhein-Westfalen in den übrigen Ländern der Bundesrepublik nicht. Soweit festgestellt werden konnte, sind im Land Nordrhein-Westfalen auf Grund dieser Übergangsregelung keine Bewerber mit wirtschaftswissenschaftlicher Vorbildung zur Laufbahn des höheren Dienstes zugelassen worden.

Zu 2.

Die Einstellung von Bewerbern in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn richtet sich grundsätzlich nach dem dienstlichen Bedürfnis, wenn die Anwärter nach Bestehen der Prüfung aus dem Beamtenverhältnis nicht ausscheiden, wie es bei dem angesprochenen Personenkreis der Fall ist.

Bei der Deutschen Bundespost sind seit 1951 insgesamt 50 Bewerber mit wirtschaftswissenschaftlicher Vorbildung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren Postdienstes eingestellt worden. Hiervon sind 9 Bewerber auf Antrag wieder ausgeschieden, 11 Bewerber befinden sich noch in der Ausbildung.

Auf Grund der am 1. April 1960 in Kraft getretenen Vorläufigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Bewerber der Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes mit einem abgeschlossenen Studium der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialwissenschaften vom 14. März 1960 (GMBI. S. 118) sind in der Bundesverwaltung erstmals zum 1. Juli 1960 Bewerber eingestellt worden. Es war die Einstellung von 24 Bewerbern beabsichtigt. Nach dem Ergebnis der bei den Einstellungsbehörden durchgeführten Ausleseverfahren sowie infolge der Zurücknahme verschiedener Bewerbungsgesuche konnten nur 10 Bewerber endgültig in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

Zum Einstellungstermin 1. Februar 1961 ist von den Einstellungsbehörden der Bundesverwaltung und der Deutschen Bundesbahn ein Bedarf von 17 Anwärtern gemeldet worden.

Zu 3.

Die Bundesregierung hat die Entschließung des Deutschen Bundestages vom 5. Mai 1960 zum Anlaß genommen, an die zuständigen obersten Landesbehörden mit der Bitte heranzutreten, für Bewerber mit einem abgeschlossenen Studium der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialwissenschaften den gleichen Ausbildungsgang vorzusehen, wie er im Bund und im Land Nordrhein-Westfalen eingerichtet worden ist. Die Verhandlungen mit den zuständigen Landesbehörden haben bisher noch nicht zu einem abschließenden Ergebnis geführt. Einzelne Länder wollen wegen des geringen Bedarfs von einer entsprechenden Regelung Abstand nehmen; in anderen Ländern ist beabsichtigt, zunächst die Verabschiedung der Landesbeamtengesetze und die entsprechenden Laufbahnregelungen abzuwarten. Diesen Ländern ist auch daran gelegen, vor der Einrichtung eines entsprechenden Ausbildungsganges die im Bund und im Land Nordrhein-Westfalen gewonnenen Erfahrungen zu verwerten.

Die Bundesregierung bemüht sich weiterhin, die Länder der Bundesrepublik für die Einführung einer gleichen Laufbahnregelung wie im Bundesdienst für Bewerber mit wirtschaftswissenschaftlicher Vorbildung zu gewinnen.

Dr. Schröder